

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

auch in diesem Jahr sind Sie unserer Einladung zahlreich gefolgt und ich möchte Sie ganz herzlich zum Kriminologischen Forum Nr. 15 im altherwürdigen Audimax der JoGu Mainz begrüßen.

Zum bewährten Veranstaltungsformat sage ich heute nichts, außer dass es sich eben bewährt hat, Praktiker zur Diskussion in die Universität einzuladen. Erlauben Sie mir aber eine kleine Überlegung am Rande des Themas, nein, es ist eigentlich nur eine Fußnote.

Wir haben es heute vorrangig mit dem sogenannten Warnschussarrest zu tun. Die Forderungen nach einem solchen ist in den zurückliegenden Jahren vor allem in Wahlkampfzeiten geradezu gebetsmühlenartig immer wieder erhoben worden und ähnlich gebetsmühlenartig ist diese Forderung von den Experten in Jugendstrafrecht und Kriminologie zurückgewiesen worden. Populismus, symbolische Kriminalpolitik, sinnlose Verschärfung – so oder in Nuancen anders wurden die entsprechenden Vorschläge beschieden und es erfolgte - nichts.

Angefangen hat es diesmal genauso wie immer. Und auch die Reaktionen der Experten waren nicht anders, jedenfalls ist mir keine Stimme aus der Wissenschaft bekannt geworden, die den Warnschussarrest befürwortet hätte. Nur das Ende war anders. Wir haben ihn jetzt.

Ich will das nun gar nicht in der Sache kommentieren und damit dem Verlauf des heutigen Abends vorgreifen, sondern nur diesen Unterschied festhalten, weil er mir nicht zufällig erscheint sondern symptomatisch für Veränderungen im Verhältnis von Kriminalpolitik und Kriminologie sowie zwischen Kriminalpolitik und Jugendstrafrechtswissenschaft. Im Überblick über einen Zeitraum von etwa 40 Jahren, der mir einigermaßen präsent ist, lässt sich nämlich festhalten, dass in den letzten 15 Jahren die Kriminalpolitik zunehmend beratungsresistent geworden ist, ja sich nicht einmal mehr in bewusster und gewollter Frontstellung gegen die Wissenschaft befindet, sondern diese überhaupt nicht mehr als Instanz mit ernst zu nehmendem Gewicht ansieht. Zwar werden weiter ritualisierte sogenannte Anhörungen veranstaltet, die Ergebnisse stehen aber schon vorher fest. So geht es derzeit auch mit der Neuregelung der Sicherungsverwahrung.

Die Frage ist allerdings, ob das jemals anders war. Mein Eindruck ist, dass sich die Wissenschaft in dem trügerischen Glauben gesonnt hat, als sei *sie* es, die die strafrechtliche Reformpolitik der 60er und 70er Jahre des letzten Jahrhunderts oder im Jugendstrafrecht die große Diversionsbewegung maßgeblich bestimmt hat. Tatsächlich konnte dieser Anschein entstehen, weil Wissenschaft und Kriminalpolitik damals die gleichen Ziele hatten, nämlich eine an präventiven Gesichtspunkten orientierte Strafrechts*begrenzung*spolitik. Strafrechtsreform war damals ein großes Thema der Gesellschaftspolitik und versprach auf allen Seiten Ruhm und Ehre. Diese Gleichsinnigkeit ist inzwischen Geschichte und jetzt geht die Kriminalpolitik ihre eigenen, ganz anderen Wege, weil sie die Wissenschaft überhaupt nicht benötigt, um ihre – inzwischen ganz anderen – Ziele ins Werk zu setzen. Sie hat sie auch damals nicht benötigt,

konnte sich aber mit ihr schmücken - nur ist es damit jetzt vorbei und die Wissenschaft läuft herum wie Falschgeld, je nach Temperament schmollend oder zeternd wie ein abgelegter Liebhaber. Ganz nebenbei hat sich dabei übrigens eine eigentümliche Verlagerung in der Wahrnehmung meiner eigenen Positionen von rechts nach links ergeben, obwohl sich diese Position – nachzulesen etwa in der „Mainzer Erklärung zum Jugendstrafrecht“ von 2008 auf der homepage des Lehrstuhls - in der Sache eigentlich gar nicht verändert hat, sondern nur aufgrund von manchen Erfahrungen etwas besser fundiert ist.

In einem gewissen Kontrast hierzu werden die Lehrbücher und die Kommentare mit jeder Auflage dicker und diese erfolgen in immer kürzeren Abständen. Aber sie sind nichts anderes mehr als ein riesiger Strom von Papier, der sich ungelesen und ungehört in die Regale von Bibliotheken ergießt und dort alsbald veraltet, weil die Kriminalpolitik mal wieder eine Sau durchs Dorf getrieben hat, wie etwa die – sehr überzeugend sachlich begründete - Verlagerung der Gesetzeskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder, über die sich im Grunde nur der Beck-Verlag freut.

Für die Praxis des Jugendstrafrechts muss das gar nicht viel bedeuten, denn diese lebt ihrerseits in ihrer ganz eigenen Parallelwelt, in der weder die Intentionen des Gesetzgebers noch die der Wissenschaft eine große Rolle spielen, sondern eher pragmatische Routinen der Erledigung übermäßiger Pensen und der Vermeidung gravierender Fehler, in welche unsere Absolventen alsbald nach dem Ende ihrer universitären Ausbildung eintauchen wollen oder müssen. Ob der Warnschussarrest nun einen Systembruch darstellt oder nicht, interessiert dort herzlich wenig, weil es auf einen Systembruch mehr oder weniger auch nicht ankommt und man wird – wie bisher auch – Routinen finden, mit dem neuen Gesetz umzugehen.

Aber noch ist es nicht so weit und deshalb bin ich schon gespannt darauf, wie die beiden erfahrenen Praktiker argumentieren werden, die ja durchaus unterschiedlicher Meinung sind, jedenfalls sieht es auf den ersten Blick danach aus. Und im Anschluss freuen wir uns auf Ihre Diskussionsbeiträge!